



Sitzung vom: 27. Juni 2017  
Beschluss Nr.: 533

## **Anfrage betreffend Architekturleistungen durch das Gemeinwesen / Submissionsrecht: Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

die Anfrage betreffend Architekturleistungen durch das Gemeinwesen / Submissionsrecht, welche von Kantonsrat Dr. Guido Cotter am 1. Juni 2017 (55.17.02) eingereicht worden ist, wie folgt:

#### **1. Gegenstand der Anfrage**

Mit der Anfrage wird eine Antwort auf die Frage gewünscht, ob ein Gemeinwesen (Kanton / Gemeinde) bei einem Bauprojekt durch eigene Angestellte Architekturleistungen erbringen darf. Falls diese Frage bejaht wird, wird weiter angefragt, welche Voraussetzungen für einen solchen Einsatz erfüllt sein müssen. Schliesslich wird angefragt, ob hierbei submissionsrechtliche Aspekte zu beachten sind.

Zur Begründung der Anfrage wird ausgeführt, dass die Einwohnergemeinde Giswil zurzeit einen neuen Kindergarten mit Kosten von rund 2,2 Millionen Franken plane. Die Einwohnergemeindeversammlung habe den dafür notwendigen Kredit bereits bewilligt. Speziell an diesem Fall sei, so der anfragende Kantonsrat, dass der Einwohnergemeinderat der Einwohnergemeinde Giswil entschieden habe, den neuen Kindergarten durch einen Angestellten des kommunalen Bauamts „hausintern“ zu planen.

#### **2. Beantwortung der Fragen**

2.1 Kann das Gemeinwesen (Kanton / Gemeinden) bei einem Bauprojekt durch eigene Angestellte Architekturleistungen erbringen?

Den Einwohnergemeinden ist es im Rahmen ihrer Budgetvorgaben und der gemeindlichen Personalreglemente rechtlich grundsätzlich möglich, eigene Architekten zu beschäftigen. Auch beim Kanton Obwalden ist die Leiterin der Abteilung Hochbau und Energie dipl. Architektin FH. Zu ihren Hauptpflichten gehört aber das Erbringen von Architekturleistungen nicht. Selbstredend können in einer Gemeindeverwaltung tätige Architekten, Planer und Baufachleute ihrer beruflichen Qualifikation entsprechend auch Architekturdienstleistungen erbringen.

2.2 Wenn ja, welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Damit von der Einwohnergemeinde angestellte Architekten, Planer und Baufachleute ihre Leistungen für die Gemeinde erbringen dürfen, müssen sie bei der betreffenden Einwohnergemeinde in einem vertraglichen Anstellungsverhältnis stehen. Die Anstellung muss auf Dauer angelegt sein und darf nicht nur für ein Projekt erfolgen, um damit absichtlich die Vorschriften des Submissionsrechts zu umgehen.

### 2.3 Sind submissionsrechtliche Aspekte zu beachten?

Können die Einwohnergemeinden ihre Leistungen selber erbringen, ist keine öffentliche Ausschreibung erforderlich. Die Anwendung des Submissionsrechts des Bundes oder der Kantone setzt voraus, dass eine „Beschaffung“ im Sinne der einschlägigen Bestimmungen vorliegt. Können die Leistungen durch das Gemeinwesen selber erbracht werden, müssen diese nicht von externen Stellen eingekauft werden. Die Erteilung eines Auftrags an eine interne Verwaltungsstelle (sog. In-House-Vergabe) kommt einem eigentlichen Verzicht auf eine Ausschreibung gleich. Eine rechtliche Pflicht zur Ausschreibung in solchen Fällen gibt es nicht.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Text der Anfrage)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber



Versand: 28. Juni 2017